



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

34. Jahrgang

Schwerin, den 31. Juli

Nr. 8/2024

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V)	214
Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“	228

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V)

Vom 26. Juli 2024

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Stundentafeln	§ 12	Stundentafel für das Sportgymnasium
§ 2	Fremdsprachen und Niederdeutsch	§ 13	Stundentafel für die Integrierte Gesamtschule
§ 3	Demokratiebildung	§ 14	Stundentafel für die Kooperative Gesamtschule
§ 4	Flexible Stunden	§ 15	Stundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
§ 5	Berufliche Orientierung	§ 16	Stundentafel der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
§ 6	Stundentafel für die Grundschule	§ 17	Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen
§ 7	Einsetzen des Fachunterrichts im Sekundarbereich I	§ 18	Übergangsregelung
§ 8	Stundentafel für die schulartunabhängige Orientierungsstufe	§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 9	Stundentafel für die Regionale Schule		
§ 10	Stundentafel für das Gymnasium		
§ 11	Stundentafel für das Musikgymnasium		

§ 1

Allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Stundentafeln

(1) Die Stundentafel weist gemäß § 5 Schulgesetz Gegenstandsbereiche aus, die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete umfassen.

(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, bilden Lernbereiche. In den Lernbereichen kann sowohl fachbezogen als auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden. Auf Beschluss der Lehrkräftekonferenz wird geregelt, ob und auf welche Weise fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet wird.

(3) Fachübergreifender und fächerverbindender Unterricht kann auf den Fachunterricht angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Benehmen mit den betreffenden Fachkonferenzen.

(4) Der Unterricht ist nach den gültigen Rahmenplänen unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsbestimmungen zu planen und durchzuführen.

(5) Ein- oder zweistündige Unterrichtsfächer können, sofern es aus schulorganisatorischen Gründen nicht anders umsetzbar ist, epochal oder als Blockunterricht erteilt werden.

(6) Im begründeten Fall kann mit Beschluss der Schulkonferenz und nach Anzeige bei der zuständigen unteren Schulbehörde von der Stundentafel abgewichen werden. In jedem Fall der Abweichung ist der Grundsatz zu beachten, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen

verteilt wird. Es ist sicherzustellen, dass jedes Unterrichtsfach durchgehend angeboten wird.

(7) Schulen, die gemäß § 4 des Schulgesetzes eine Förderung von Schülerinnen und Schülern durch besondere Bildungsangebote in den Profilschwerpunkten Humanistische Bildung, Niederdeutsch sowie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik anbieten, sogenannte Profilschulen, organisieren den Unterricht auf der Grundlage des jeweiligen Landeskonzeptes. An Profilschulen sowie an Sport- und Musikgymnasien kann zur Umsetzung des jeweiligen Schulprofils die Schülerwochenstundenzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in Summe um bis zu zwei Stunden im Rahmen der Zuweisung gemäß der §§ 5 und 6 der Unterrichtsversorgungsverordnung erhöht werden. Es ist schulorganisatorisch sicherzustellen, dass die Attraktivität des Spezialzweiges oder Landesprofils nicht beeinträchtigt wird. Sofern der Spezialzweig oder das Landesprofil bereits in der Orientierungsstufe beginnt, erstreckt sich diese Regelung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Im begründeten Fall können an diesen Schulen mit Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der zuständigen unteren Schulbehörde jeweils einzelne Stunden eines Faches auf ein vorhergehendes oder nachfolgendes Schuljahr verlegt werden, sofern dies zu einer ausgewogeneren Stundenverteilung für die Schülerinnen und Schüler beiträgt und die Durchgängigkeit des Fachunterrichts gewährleistet bleibt.

(8) Über die beständige unterrichtsimmanente Förderung und Forderung in allen Fächern hinaus haben Förderung, Forderung und Differenzierung schwerpunktmäßig in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der 1. beziehungsweise 2. Fremdsprache für leistungsstarke und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler stattzufinden.

(9) Klassenstunden werden von der zuständigen Klassenleitung im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens abgehalten. Sie dienen zur Stärkung der erzieherischen Möglichkeiten der Klassenleitung, zur Durchführung oder Vor- und Nachbereitung unterrichtlicher Klassenaktivitäten sowie der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§ 2

Fremdsprachen und Niederdeutsch

(1) Die 1. Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Ist Englisch nicht 1. Fremdsprache, muss Englisch als 2. Fremdsprache gewählt werden. Ausnahmen zur 1., 2. oder 3. Fremdsprache genehmigt die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schule. Folgende Grundsätze sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen: Vorhandensein eines Curriculums, Gewährleistung von Abschlüssen, Anschlussfähigkeit, Durchlässigkeit und Kontinuität des Lehrkräfteeinsatzes. Voraussetzung ist, dass der Unterricht dauerhaft durch mindestens zwei Lehrkräfte abgesichert werden kann. Die Durchführung des für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts und die Kontinuität des Unterrichtsangebotes haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fremdsprachenangebotes.

(2) In der Regel können die Fächer Französisch, Latein, Polnisch, Russisch, Schwedisch oder Spanisch als 2. Fremdsprache unterrichtet werden.

(3) In der Regel können die Fächer Altgriechisch, Dänisch, Französisch, Italienisch, Latein, Niederdeutsch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als 3. Fremdsprache unterrichtet werden.

Eine in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe neu beginnende 3. Fremdsprache ist mit vier Wochenstunden zu unterrichten. Soweit das Fach Niederdeutsch belegt wird, muss die Verpflichtung zum Erlernen einer 1. und 2. Fremdsprache bereits erfüllt sein.

Ein etwaiges Angebot einer vor der Einführungsphase beginnenden genehmigten 3. Fremdsprache kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen.

(4) In der Regionalen Schule sowie der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule entfallen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mindestens 12 Wochenstunden auf die 2. Fremdsprache. Der Unterricht in der 2. Fremdsprache an der Regionalen Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen auch jahrgangsübergreifend durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Wahl der 2. Fremdsprache an der Regionalen Schule und der Kooperativen Gesamtschule sind, zwecks Gestaltung des Übergangs von diesen Schularten zum Gymnasium oder in den gymnasialen Bildungsgang der Integrierten Gesamtschule, Absprachen zwischen der abgebenden Schule und dem aufnehmenden Gymnasium beziehungsweise der Integrierten Gesamtschule zu treffen.

(5) Fremdsprachiger Unterricht in Sachfächern kann auf den Unterricht in der entsprechenden Fremdsprache angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Benehmen mit den Fachkonferenzen des jeweiligen Sachfaches und der betreffenden Fremdsprache.

(6) Unterricht im Fach Niederdeutsch ist grundsätzlich in allen Schularten und Jahrgangsstufen möglich.

(7) Sofern das Fach Niederdeutsch an weiterführenden Schulen angeboten wird, erfolgt der Unterricht auf Grundlage des geltenden Rahmenplans. Schülerinnen und Schüler wählen das Fach Niederdeutsch oder Altgriechisch in der Regel für die Dauer des Schulbesuches beziehungsweise für die Dauer des Besuches des Sekundarbereiches I.

§ 3

Demokratiebildung

(1) Demokratiebildung und die damit verbundene Ausbildung von Demokratiekompetenzen ist die Voraussetzung für die persönliche, soziale und politische Teilhabe in einer demokratischen Gesellschaft. Sie ist Aufgabe aller Fächer und findet im Unterricht angemessene Berücksichtigung.

(2) Demokratiebildung in der Schule erfolgt auf der Grundlage des Drei-Säulen-Konzeptes der Demokratiebildung. Sie findet in drei Handlungsfeldern statt:

- in dem Fach Politische Bildung/ Sozialkunde,
- durch das Unterrichtsprinzip der politischen Bildung in allen Fächern sowie
- durch demokratiepädagogisches Handeln als Leitlinie der Schul- und Unterrichtskultur.

§ 4

Flexible Stunden

(1) Die flexiblen Stunden sollen

- zur Stärkung eines Unterrichtsfaches,
 - zur individuellen Förderung und Forderung,
 - zur Differenzierung,
 - für den Unterricht in einer 2. Fremdsprache (sofern gewählt) an den Regionalen Schulen sowie Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen,
 - für den Unterricht in einer 3. Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang, soweit sie angeboten wird,
 - zur variablen Ausgestaltung weiterer Unterrichtsangebote,
 - zur Umsetzung des Schulprofils an Profilschulen und Spezialgymnasien
- oder
- zur Durchführung individueller Lernzeiten genutzt werden.

(2) Die ausgewiesenen flexiblen Stunden können schulintern und jahrgangsübergreifend verteilt werden. Die Anzahl der flexiblen Stunden darf in den jeweiligen Jahrgangsstufen um maximal eine Stunde erhöht oder verringert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die schulinterne Verteilung der flexiblen Stunden nicht zur Kürzung der Gesamtanzahl für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ausgewiesenen Schülerwochenstunden führt.

(3) Wahlpflichtunterricht findet in der 2. und 3. Fremdsprache, sofern diese angeboten wird, statt.

(4) An Sport- und Musikgymnasien, an Gymnasien zur Beschulung kognitiv hochbegabter Schülerinnen und Schüler sowie an den Profilschulen sollen die flexiblen Stunden zur weiteren Aus-

gestaltung des jeweiligen Profilschwerpunktes genutzt werden. An diesen Schulen können mit Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der zuständigen unteren Schulbehörde in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in Summe bis zu vier Schülerwochenstunden in nicht einstündig unterrichteten Fächern für die Umsetzung des Spezialzweiges beziehungsweise Landesprofils eingesetzt werden. Sofern der Spezialzweig oder das Landesprofil bereits in der Orientierungsstufe beginnt, erstreckt sich diese Regelung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

§ 5

Berufliche Orientierung

(1) Die Berufliche Orientierung ist ein Querschnittsthema aller Rahmenpläne.

(2) Ziel der Beruflichen Orientierung ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen, klischeefreien Berufs- und Studienwahlkompetenz kontinuierlich zu unterstützen. Dies geschieht in altersangemessenen, aufeinander aufbauenden Phasen ab der Schuleingangsphase.

(3) Berufliche Orientierung erfolgt fachübergreifend und fächerverbindend, wobei im Primarbereich das Unterrichtsfach Sachunterricht, in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sowie im Sekundarbereich I das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe das Unterrichtsfach Berufliche Orientierung Leitfunktion haben.

(4) Im gymnasialen Bildungsgang sind Berufsfelder akademischer und beruflicher Bildung gleichrangig zu präsentieren. Dabei sind bereits im Sekundarbereich I auch die Karrieremöglichkeiten der beruflichen Ausbildungsgänge zu erläutern. Flexible Stunden der Stundentafeln des Gymnasiums sowie der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule sollen bedarfsgerecht auch für Angebote zur Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Zudem sollen Erziehungsberechtigte in geeigneter Form zu den möglichen Schulabschlüssen Mittlere Reife und Fachhochschulreife informiert werden.

(5) Näheres wird durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 6

Stundentafel für die Grundschule

(1) Für die Grundschule gilt folgende Stundentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufen		Summe
	Schuleingangsphase	3 und 4	
Deutsch ----- Sachunterricht	18 ¹	21	39
Mathematik	12	11	23
Religion/ Philosophieren mit Kindern	2	2	4
Ästhetische Bildung (Kunst/ Musik/ Werken/ Theater ²)	6	8	14
Sport	5	6	11
Fremdsprache	-	5+1 ³	6
Förderstunden ⁴	0,5	-	0,5
Summe der Wochenstunden	43 + 0,5	54	97 + 0,5

¹ Von den ausgewiesenen 18 Stunden können bis zu zwei Stunden zur immanenten Förderung und Förderung der grundlegenden mathematischen und sprachlichen Kompetenzen in den Fächern des Primarbereiches genutzt werden. Schwerpunkt sind hierbei die Lesekompetenz sowie die Grundrechenarten und das Kopfrechnen.

² Das Fach Theater kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 erteilt werden.

³ Von den ausgewiesenen sechs Stunden sind mindestens fünf Stunden in der Fremdsprache zu unterrichten.

- Die verbleibende Stunde ist
- zur Unterrichtung der Fremdsprache oder
- für eine Stunde Deutsch oder
- für eine Stunde Mathematik einzusetzen.

⁴ In der Schuleingangsphase stehen 0,5 Förderstunden für die individuelle Förderung, Förderung und zur Entwicklung grundlegender mathematischer und sprachlicher Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt entweder in der Jahrgangsstufe 1 oder in der Jahrgangsstufe 2 der Schuleingangsphase.

(2) In den Unterrichtsfächern Deutsch und Sachunterricht entscheiden die Schulen für die Schuleingangsphase sowie die Jahrgangsstufen 3 und 4 in eigener pädagogischer Verantwortung über die Stundenverteilung gemäß der Stundentafel nach Absatz 1.

(3) Die zusätzlich bereitgestellten Stunden für Deutsch und Mathematik in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind für die Sprachförderung, die Förderung und Forderung im Lesen sowie die Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler in den Grundrechenarten entsprechend ihrer individuellen mathematischen und sprachlichen Kompetenzen unterrichtsimmanent zu nutzen. Dies gilt vornehmlich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen oder mit einer Teilleistungsstörung.

(4) Der Sportunterricht soll möglichst in Einzelstunden durchgeführt werden. Dem natürlichen Bewegungsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler soll durch vielfältige, in den Unterrichtsablauf aller Gegenstandsbereiche integrierte Bewegungsphasen entsprochen werden. Schwimmunterricht ist Bestandteil des Sportunterrichts.

(5) Im Primarbereich ist die Erteilung von Ersatzunterricht nur dann vorübergehend durchzuführen, wenn die Erteilung des Ersatzfaches Philosophieren mit Kindern nicht in jahrgangübergreifenden Lerngruppen möglich ist.

§ 7

Einsetzen des Fachunterrichts im Sekundarbereich I

(1) Der Fachunterricht im Sekundarbereich I beginnt ab der Jahrgangsstufe 5 und setzt gemäß nachfolgender Übersicht ein:

Gegenstandsbereiche	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	x					
1. Fremdsprache	x					
2. Fremdsprache			x			
3. Fremdsprache, neu beginnend						x
Mathematik	x					
Theater	x					
Kunst und Gestaltung	x					
Musik	x					

Weltkunde	x					
Geografie	x					
Geschichte	x					
Politische Bildung/ Sozialkunde			x			
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	x					
Informatik und Medienbildung	x					
Naturwissenschaften	x					
Biologie	x					
Physik		x				
Astronomie					x	
Chemie			x			
Religion/ Philosophieren mit Kindern	x					
Sport	x					

(2) Das Aussetzen des einmal begonnenen Fachunterrichts ist in der Regel nicht möglich. Näheres wird durch die schulartbezogenen Stundentafeln sowie die der schulartunabhängigen Orientierungsstufe bestimmt.

(3) Das Unterrichtsfach „Naturwissenschaften“ wird nur in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe unterrichtet. In diesen Jahrgangsstufen umfasst dieses Unterrichtsfach den fächerverbindenden Unterricht in Biologie und Physik. Es kann darüber hinaus in der Jahrgangsstufe 7 der Integrierten Gesamtschule unterrichtet werden. Dann umfasst dieses Unterrichtsfach den fächerverbindenden Unterricht in Biologie, Chemie und Physik.

(4) Das Fach „Weltkunde“ umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Geografie und Geschichte.

(5) Aufgrund des curricularen Aufbaus der Fächer des künstlerisch-musisch-ästhetischen Aufgabenfeldes erfolgt grundsätzlich für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine verbindliche und durchgängige Einwahl für die Fächer Kunst und Gestaltung sowie Musik. Nur im begründeten Ausnahmefall kann aus schulorganisatorischen und personellen Gründen das Unterrichtsfach Theater an Stelle der Unterrichtsfächer Kunst und Gestaltung oder Musik mit Beschluss der Schulkonferenz und nach Anzeige bei der zuständigen unteren Schulbehörde erteilt werden. Darüber hinaus kann das Unterrichtsfach Theater im Rahmen der schulorganisatorischen und personellen Möglichkeiten unter Nutzung der zur Verfügung stehenden flexiblen Stunden angeboten werden.

§ 8

Stundentafel für die schulartunabhängige Orientierungsstufe

Für die schulartunabhängige Orientierungsstufe gilt folgende Stundentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	Summe
Deutsch	6	5	11
1. Fremdsprache	5	5	10
Mathematik	5	5	10
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>			
Physik	-	1	1
Biologie	2	2	4
oder Naturwissenschaften	2	3	5
Informatik und Medienbildung	1	1	2
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>			
Geografie	1	2	3
Geschichte	1	1	2
oder Weltkunde	2	3	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	2
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	2
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>			
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	3	3	6
Sport	3	3	6
Klassenstunden	1	1	2
Summe der Wochenstunden	30	31	61
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.			

§ 9
Studentafel für die Regionale Schule

(1) Für die Regionale Schule gilt folgende Studentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	7	8	9	10	
Deutsch	4 ¹	4 ¹	4 ¹	3	15
1. Fremdsprache	4 ¹	4 ¹	3	4 ¹	15
Mathematik	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4 ¹	16
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Physik	2	2	1	2	7
Astronomie			1 ²		1
Chemie	1	1	2	2	6
Biologie	1	1	1	2	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1 1	1	5
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	4
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Geografie	1	1	1	1	4
Geschichte	1	1	2	2	6
Politische Bildung/ Sozialkunde	1	1	2	2	6
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>					
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	2	2	2	2	8
Sport	2	2	2	2	8
Klassenstunden	1	1	1	1	4
Flexible Stunden, davon obligatorisch umzusetzen:	4	4	4	4	16
2. Fremdsprache (sofern gewählt)	3	3	3	3	
Summe der Wochenstunden	31	31	34	34	130
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.					

¹ Je eine der hier ausgewiesenen Stunden ist vorrangig für die fachbezogene individuelle Förderung und Forderung sowie zur Differenzierung oder zur Durchführung individueller Lernzeiten zu nutzen. Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden.

Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

- von den insgesamt 15 Stunden Deutsch 1 Stunde,
- von den insgesamt 15 Stunden 1. Fremdsprache 1 Stunde und
- von den insgesamt 16 Stunden Mathematik 1 Stunde
- auch zur Stärkung eines anderen Faches genutzt werden.

² Das Unterrichtsfach Astronomie kann auch in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet werden.

(2) In Jahrgangsstufe 9 kann das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/Berufliche Orientierung epochal im ersten oder zweiten Schulhalbjahr als Praxislerntag in einem Umfang von vier Stunden unterrichtet werden. Abweichend hiervon kann der Praxislerntag aus schulorganisatorischen Gründen auch in der Jahrgangsstufe 8 im gleichen Umfang im zweiten Halbjahr durchgeführt werden.

§ 10
Studentafel für das Gymnasium

Für das Gymnasium gilt die folgende Studentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	7	8	9	10	
Deutsch	4 ¹	4 ¹	4 ¹	3	15
1. Fremdsprache	4 ¹	3 ¹	4 ¹	4	15
2. Fremdsprache	4 ¹	4 ¹	3 ¹	3	14
Mathematik	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4	16
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Physik	2	2	1	2	7
Astronomie			1		1
Chemie	1	1	2	2	6
Biologie	1	1	1	2	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1	1	4
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	4
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Geografie	1	1	2	1	5
Geschichte	2	2	2	2	8
Politische Bildung/ Sozialkunde	1	1	1	1	4
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>					
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	2	2	2	2	8
Sport	2	2	2	2	8
Klassenstunden	1	1	1	1	4
Flexible Stunden, davon obligatorisch		3	2	5	10
3. Fremdsprache (sofern gewählt)				4	
Berufliche Orientierung				1	
Summe der Wochenstunden	32	34	35	37	138
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.					

¹ Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden. Die Anzahl der Gesamtwochenstunden in diesem Fach für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bleibt davon unberührt.

§ 11
Studentafel für das Musikgymnasium

Für das Musikgymnasium gilt folgende Studentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	7	8	9	10	
Deutsch	4 ¹	4 ¹	4 ¹	3	15
1. Fremdsprache	4 ¹	3 ¹	4 ¹	4	15
2. Fremdsprache	4 ¹	4 ¹	3 ¹	3	14
Mathematik	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4	16
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Physik	2	2	1	2	7
Astronomie			1		1
Chemie	1	1	2	2	6
Biologie	1	1	1	2	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1	1	4
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	4
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Geografie	1	1	2	1	5
Geschichte	2	2	2	2	8
Politische Bildung/ Sozialkunde	1	1	1	1	4
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>					
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	1 2	1 3	1 3	1 3	4 11
Sport	2	2	2	2	8
Klassenstunden	1	1	1	1	4
Flexible Stunden, davon obligatorisch umzusetzen:				3	3
Berufliche Orientierung				1	
Summe der Wochenstunden	33	33	35	37	138
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.					

¹ Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden. Die Anzahl der Gesamtwochenstunden in diesem Fach für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bleibt davon unberührt.

§ 12
Stundentafel für das Sportgymnasium

Für das Sportgymnasium gilt folgende Stundentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	7	8	9	10	
Deutsch	4 ¹	4 ¹	4 ¹	3	15
1. Fremdsprache	4 ¹	3 ¹	4 ¹	4	15
2. Fremdsprache	4 ¹	4 ¹	3 ¹	3	14
Mathematik	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4	16
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Physik	2	2	1	2	7
Astronomie			1		1
Chemie	1	1	2	2	6
Biologie	1	1	1	2	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1	1	4
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	4
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Geografie	1	1	2	1	5
Geschichte	2	2	2	2	8
Politische Bildung/ Sozialkunde	1	1	1	1	4
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>					
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	2	2	2	2	8
Sport	4	4	2	2	12
Klassenstunden	1	1	1	1	4
Flexible Stunden, davon obligatorisch umzusetzen:		1		5	6
Berufliche Orientierung				1	
Summe der Wochenstunden	34	34	33	37	138
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.					

¹ Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden. Die Anzahl der Gesamtwochenstunden in diesem Fach für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bleibt davon unberührt.

§ 13
Studentafel für die Integrierte Gesamtschule

(1) Für die Integrierte Gesamtschule gilt folgende Studentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	7	8	9	10	
Deutsch	4 ¹	4 ¹	4 ¹	3	15
1. Fremdsprache	4 ¹	3 ¹	4 ¹	4	15
Mathematik	4 ¹	4 ¹	4 ¹	4	16
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Naturwissenschaften ²	4 (0) ²	-	-	-	(0)²
Physik	(2) ²	2	1	2	5 (7)²
Astronomie			1		1
Chemie	(1) ²	1	2	2	5 (6)²
Biologie	(1) ²	1	1	2	4 (5)²
Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1	1	4
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	4
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>					
Geografie	1	1	2	1	5
Geschichte	2	2	2	2	8
Politische Bildung/ Sozialkunde	1	1	1	1	4
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>					
Kunst und Gestaltung/ Musik/ Theater	2	2	2	2	8
Sport	2	2	2	2	8
Klassenstunden	1	1	1	1	4
Flexible Stunden, davon obligatorisch umzusetzen:	4	5	4	8	21
2. Fremdsprache (sofern gewählt)	4	4	3	3	
3. Fremdsprache (sofern gewählt)				4	
Berufliche Orientierung			1 ³	1	
Summe der Wochenstunden	32	32	34	37	135
Gem. Ziffer 1 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023) ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen.					

¹ Je eine der hier ausgewiesenen Stunden ist vorrangig für die fachbezogene individuelle Förderung und Forderung sowie zur Differenzierung oder zur Durchführung individueller Lernzeiten zu nutzen. Von der für das jeweilige Fach vorgesehenen Stundenzahl pro Jahrgangsstufe kann maximal eine Wochenstunde in das vorhergehende oder nachfolgende Schuljahr verschoben werden.

Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

- von den insgesamt 15 Stunden Deutsch 1 Stunde,
- von den insgesamt 15 Stunden 1. Fremdsprache 1 Stunde und
- von den insgesamt 16 Stunden Mathematik 1 Stunde

auch zur Stärkung eines anderen Faches genutzt werden.

² siehe § 7 Absatz 3 – eine mögliche Aufteilung auf Einzelfächer wird in Klammern aufgeführt

³ Die hier ausgewiesene Stunde soll auch zur Gestaltung von Praxislertagen genutzt werden, sofern diese angeboten werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kann das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung auch in der Jahrgangsstufe 8 epochal im zweiten Schulhalbjahr als Praxislertag im Umfang von vier Stunden unterrichtet werden.

(2) Die weitere Ausgestaltung der Stundentafel erfolgt auf Grundlage der „Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Jahrgangsstufe 10 wird unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Schulgesetzes auf der Grundlage der Stundentafel der Regionalen Schule oder des Gymnasiums unterrichtet.

(3) In den naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerisch-musisch-ästhetischen Aufgabenfeldern sind diejenigen Fächer, die mehrstündig ausgewiesen sind, mindestens in den Kursen auf dem Anspruchsniveau der Mittleren Reife und auf dem Anspruchsniveau Berufsreife, mit einem verstärkten Praxisbezug zu unterrichten.

§ 14 Stundentafel für die Kooperative Gesamtschule

Die Stundentafel der Kooperativen Gesamtschule richtet sich nach den Bildungsgängen der jeweiligen Schulart.

§ 15 Stundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Für den Primarbereich gilt folgende Stundentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe		Summe
	3	4	
Deutsch	8	8	16
Mathematik	5	5	10
Sachunterricht	3	3	6
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	2
<i>Ästhetische Bildung</i> Kunst, Musik, Werken, Theater	3	3	6
Sport	3	3	6
Summe der Wochenstunden	23	23	46

(2) Für den Sekundarbereich gilt folgende Studentafel:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe						Summe	
	5	6	7	8	9	10 ¹		
Deutsch	6	6	4	4	4	4	28	
Mathematik	5	5	5	4	4	4	27	
<i>Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld</i>								
Biologie	1	1	1	1	1	1	6	
Chemie	-	-	1	1	1	1	4	
Physik	-	1	1	1	1	1	5	
Arbeit-Wirtschaft- Technik/ Berufliche Orientierung	1	1	1	1	1	1	6	
Informatik und Medienbildung	1	1	1	1	1	1	6	
<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>								
Geschichte	1	1	1	1	1	1	6	
Geografie	1	1	1	1	1	1	6	
Politische Bildung/ Sozialkunde	-	-	1	1	1	1	4	
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	6	
<i>Künstlerisch-musisch-ästhetisches Aufgabenfeld</i>								
Musik/ Kunst und Gestaltung/ Theater	2	2	2	2	2	2	12	
Hauswirtschaft	2	2	2	2	2	-	10	
Sport	3	3	3	3	3	2	17	
Flexible Stunden							12	12
Summe der Wochenstunden	24	25	25	24	24	33	155	

¹ Studentafel für das Freiwillige 10. Schuljahr

(3) Im Unterricht des Primarbereichs ist das fachübergreifende Arbeiten das grundlegende Prinzip.

(4) Der Unterricht im Sekundarbereich wird leistungsdifferenziert und abschlussbezogen auf der Anspruchsebene der Berufsreife unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte erteilt. Die Stunden werden vor allem zur Sicherung des möglichen Übergangs von Schülerinnen und Schülern und zur Vorbereitung auf den Besuch des Freiwilligen 10. Schuljahres, das grundsätzlich an Regionalen Schulen und Gesamtschulen vorgehalten wird, eingesetzt. Der Unterricht ist durch eine hohe Praxisorientierung gekennzeichnet und hat einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter.

(5) Die Studentafel der Jahrgangsstufe 10 gilt innerhalb der Laufzeit des Projektes „Freiwilliges 10. Schuljahr“ an ausgewählten Standorten.

(6) Das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Berufliche Orientierung wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Schwerpunkt Werken unterrichtet.

(7) Die Inhalte im Fach Religion/ Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den Rahmenplänen der Grundschule oder der Regionalen Schule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten anzupassen.

§ 16
Stundentafel der Schule mit dem Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung

Für die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
gilt folgende Stundentafel:

Lernbereiche	Primarstufe	Sekundarstufe I	Berufsbildungsstufe
Deutsch	20	26	30
Mathematik			
Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Theater, Kunst und Gestaltung, Musik und Werken			
Hauswirtschaft			
Sport			
Lebenspraktische Fertigkeiten			
Ganzheitliche sonderpädagogische Förderung	bis 6	bis 4	bis 2
Summe der Wochenstunden	bis 26	bis 30	bis 32

(2) Das fachübergreifende Arbeiten ist das grundlegende Prinzip im Unterricht.

(3) Die Primarstufe entspricht den Jahrgangsstufen 1 bis 4, die Sekundarstufe I entspricht den Jahrgangsstufen 5 bis 9, die Berufsbildungsstufe entspricht den Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(4) Neben Kunst und Gestaltung, Musik und Werken kann das Fach Theater erteilt werden.

(5) Die Summe der Wochenstunden in der Primar-, Sekundar- und Berufsbildungsstufe enthalten die Stunden für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung.

reich in den einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen verteilt wird, abgewichen werden.

(4) Abweichend von § 6 wird Unterricht in der Grundschule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(5) Abweichend von § 8 wird Unterricht in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(6) Abweichend von § 9 wird Unterricht in der Regionalen Schule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(7) Abweichend von §§ 10, 11, 12, 13 und 14 wird Unterricht am Gymnasium, am Musikgymnasium, am Sportgymnasium und in der Gesamtschule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Medienbildung, Englisch, Geschichte sowie 2. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(8) Weitere oder abweichende Regelungen, insbesondere zum Sport- und Schwimmunterricht, Musikunterricht, Unterricht im Fach Theater, werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlassen.

§ 17
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für
den Regelunterricht mit Einschränkungen

(1) Für den Zeitraum, in dem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten für den Zeitraum der behördlichen Anweisung.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 können die in einem Gegenstandsbereich insgesamt ausgewiesenen Wochenstunden unterschritten oder erhöht werden.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 6 kann von dem Grundsatz, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbe-

§ 18 Übergangsregelung

(1) Für das Schuljahr 2024/2025 entscheiden die Schulen in eigener Verantwortung, ob sie für dieses Schuljahr bereits nach der vorliegenden Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen arbeiten. Die vorliegende Verordnung ist zwingend ab dem Schuljahr 2025/2026 umzusetzen.

(2) In dem Schuljahr, in dem Schulen erstmalig die vorliegende Verordnung umsetzen, sind in der Jahrgangsstufe 6, abweichend von den Regelungen des § 8, in dem Unterrichtsfach Geschichte zwei Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 8, abweichend von den Regelungen der §§ 9 Absatz 1, 10, 11, 12 und 13 Absatz 1, in den Unterrichtsfächern Chemie und Politische Bildung/ Sozialkunde zwei Wochenstunden zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit zu erteilen.

(3) Die Diagnoseförderklassen sind spätestens zum 31. Juli 2026 aufzuheben.

Abweichend von § 19 gilt für diesen Übergangszeitraum § 2 der Verordnung über die Kontingentstundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingentstundentafelverordnung – KontStTVO M-V) vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V, Sondernummer 2, Jahrgang 2009, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 98), unverändert fort.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kontingentstundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingentstundentafelverordnung – KontStTVO M-V) vom 27. April 2009 (GVOBl. M-V 2009, 340, Mittl.bl. BM M-V 2009, 6), letzte berücksichtigte Änderung: § 1a neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 6/ GVOBl. M-V S.160), außer Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 214

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 26. Juli 2024

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 22. September 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 132), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2023 (Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:
„Schulwanderungen und Schulfahrten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erweitern den Unterricht und ermöglichen in besonderer Weise ein handlungs- und kompetenzorientiertes sowie lebensnahes Lernen.“
2. Der Punkt 1.3 wird wie folgt gefasst:
„Definitionen:
– Schulwanderungen: hierzu zählen Exkursionen und Wandertage
– Schulfahrten: hierzu gehören Klassenfahrten, Studienfahrten und Schülergruppenfahrten sowie Schüleraustausche im Rahmen von Schulpartnerschaften
– Klassenfahrten: finden vorrangig im Primarbereich und im Sekundarbereich I statt
– Studienfahrten: sind Gruppenreisen, die das Fachwissen erweitern sollen, sie werden vorrangig in der Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie im Rahmen der Bildungsangebote an Schulen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes sowie an Profilschulen mit den Schwerpunkten MINT, Humanistische Bildung und Niederdeutsch durchgeführt
– Schülergruppen: können sich aus einzelnen Schülerinnen und Schülern einer Klasse, eines Jahrganges, jahrgangsober schulübergreifend zusammensetzen“
3. Punkt 1.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese sind unter anderem in der „Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beziehungsweise in der Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ geregelt.“
4. In Punkt 1.4 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Diese Fahrten sind als herkömmliche Dienstreisen zu beantragen und abzurechnen.“
5. In Punkt 1.4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Ebenso ausgeschlossen sind Fahrten von Lehrkräften an Musikgymnasien, die im Rahmen der musikalischen Spezialausbildung (einschließlich Wettkämpfe, wie zum Beispiel „Jugend musiziert“) stattfinden.“
6. In Punkt 2.2 erster Anstrich wird folgender Satz angefügt:
„Schulen, die sich in der Randlage zu Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein befinden, können Fahrten in das Nachbarland durchführen.“
7. Punkt 2.2 zweiter Anstrich wird wie folgt gefasst:
„In der Orientierungsstufe konzentrieren sich die Schulfahrten auf die norddeutschen Bundesländer, einschließlich Brandenburg und Berlin.“
8. In Punkt 2.2 fünfter Anstrich werden die Wörter „zuständige Schulbehörde“ durch die Wörter „die untere sowie die für die beruflichen Schulen zuständige oberste Schulbehörde“ ersetzt.
9. In Punkt 2.3.1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Abstimmung mit der verantwortlichen Aufsichtsperson festlegen, dass die schulische Veranstaltung erst am Zielort beginnt und auch endet. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vorab darüber zu informieren und es ist ihr schriftliches Einverständnis einzuholen.“
10. In Punkt 2.4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Aufsichts- oder Begleitperson“ die Wörter „gemäß den Festlegungen in Punkt 3.2“ eingefügt. Das Wort „einsetzbar“ wird durch das Wort „einzusetzen“ ersetzt.
11. In Punkt 2.4 Satz 6 werden nach dem Wort „Hören,“ die Wörter „emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt.
12. In Punkt 2.4 Satz 7 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
13. In Punkt 2.4 wird folgender Satz angefügt:
„Über den Einsatz von zusätzlichen Aufsichts- oder Begleitpersonen entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der unteren sowie der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde.“
14. Der Punkt 2.5 wird wie folgt gefasst:
„Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Diese ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleitung zu beantragen. Für die an Schulen tätigen Landesbediensteten sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung durch die Schulleitung erteilt ist. Die Genehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss rechtsverbindlicher Verträge.“

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren einer Schulfahrt ist das Formular in Anlage 6 zu nutzen.

Die Teilnahme von Begleitpersonen muss ebenfalls genehmigt werden. Die hierfür zu verwendende Anlage 9 ist der unteren oder für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde bei der Abrechnung vorzulegen.“

15. In Punkt 2.6 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ sowie dem Wort „erforderlich“ Kommas eingefügt.
16. In Punkt 2.6 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die „Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
17. In Punkt 2.6 Satz 5 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
18. Der Punkt 2.7 wird wie folgt gefasst:
„Den Aufsichts- und Begleitpersonen ist die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme anderweitiger Vergünstigungen, wie zum Beispiel Freiplätze oder auch Freikarten, untersagt. Unbeschadet dessen ist die Annahme von Zuwendungen Dritter zulässig, sofern diese auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und auf die Begleitperson beziehungsweise die Begleitpersonen umgelegt werden. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“ vom 28. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 4 S. 170) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“
19. In Punkt 3.1 wird das Wort „Landesbeschäftigte“ durch das Wort „Landesbedienstete“ ersetzt.
20. In Punkt 3.2 wird folgender Satz angefügt:
„In der Regel soll bei mehrtägigen Schulfahrten vor Fahrtantritt von den Begleitpersonen, die nicht dem schulischen Personal angehören, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.“
21. Der Punkt 4.1.1 wird wie folgt gefasst:
„In jeder Jahrgangsstufe sollte nach Möglichkeit innerhalb eines Halbjahres mindestens eine Schulwanderung stattfinden. Insgesamt sind pro Schuljahr maximal drei Wandertage möglich. Die Anzahl von Exkursionen, die im Zusammenhang mit dem Fachunterricht stattfinden, liegt im pädagogischen Ermessen der Schule. Die Schulleitung genehmigt die Schulwanderungen. Dabei sind maßgeblich die zur Verfügung stehenden und unter Punkt 5 ausgewiesenen Haushaltsmittel zu beachten.“
22. Der Punkt 4.1.2 wird wie folgt gefasst:
„Im Primarbereich kann in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 eine Klassenfahrt durchgeführt werden. Darüber hinaus kann nach pädagogischem Ermessen entschieden werden, dass einmalig an Stelle der drei möglichen Wandertage eines Schuljahres eine zusätzliche dreitägige Fahrt stattfinden soll. In einem solchen Fall sind die Wandertage des betreffenden Schuljahres für diese Fahrt zusammenzufassen. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass für das entsprechende Schuljahr keine weiteren Ausgaben für einzelne Wandertage gemäß der Regelung in Punkt 5.1 geltend gemacht werden können.
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann eine Klassenfahrt nach Maßgabe des Haushalts durchgeführt werden. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 soll mindestens eine Klassenfahrt stattfinden. Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine weitere Fahrt nach Maßgabe des Haushalts durchgeführt werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann eine Studienfahrt nach Maßgabe des Haushalts durchgeführt werden.“
23. In Punkt 4.1.3 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Schulbehörde“ durch die Wörter „der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde“ ersetzt. Die Angabe „Anlage 12“ wird durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
24. In Punkt 4.2.1 wird der vierte Anstrich wie folgt gefasst:
„– Klassen- und Studienfahrten: in der Regel drei Unterrichtstage im Primarbereich sowie maximal fünf Unterrichtstage in den Sekundarbereichen I und II.“
25. Punkt 4.2.2 wird wie folgt gefasst:
„Sofern eine Schulwanderung auch Reisetätigkeit beinhaltet, ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Fahrtzeit und Gesamtzeit der Veranstaltung zu achten. Die Fahrtzeit soll höchstens ein Drittel der Gesamtzeit betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.“
26. Punkt 4.2.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien, an Wochenenden oder an unterrichtsfreien Tagen veranstaltet werden.“
27. Punkt 4.2.4 wird wie folgt gefasst:
„Um den Ablauf des Schuljahres möglichst effizient zu gestalten, sollen eintägige Schulwanderungen zeitlich an bestimmten, im Schuljahresarbeitsplan festgelegten, Terminen stattfinden. Hierzu legt die Schulleitung für jedes Schulhalbjahr so die Zeiträume fest, dass der Unterricht anderer Klassen nicht beziehungsweise nur in geringem Maße beeinträchtigt wird. Mehrtägige Schulfahrten sollen so durchgeführt werden, dass zumindest alle Klassen einer Jahrgangsstufe oder einer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geführten Schulstufe gleichzeitig in einem vorher festgelegten Zeitraum fahren. Im begründeten Einzelfall kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen von diesen Regeln abgewichen werden.“
28. Der Punkt 5 wird wie folgt gegliedert:
Absatz 1 wird Punkt 5.1
Absatz 2 wird Punkt 5.2
Absatz 3 wird Punkt 5.3
29. Punkt 5.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Budgets für Schulwanderungen und Schulfahrten werden den betreffenden Schulbehörden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres zugewiesen und dienen der Übernahme der Kosten für die Aufsichts- und Begleitpersonen.“
30. In Punkt 5.1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Hierbei werden die jeweilige Gesamtanzahl der Klassen sowie die individuellen Bedarfe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwick-

- lung, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung sowie der Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern, die inklusiv beschult werden, zugrunde gelegt.“
31. In Punkt 6.1.1 Satz 4 werden die Wörter „zuständigen Schulbehörde“ durch die Wörter „unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde“ ersetzt.
32. In Punkt 6.1.1 Satz 5 werden die Wörter „zuständigen Schulbehörden“ durch die Wörter „unteren Schulbehörden oder die für die beruflichen Schulen zuständige oberste Schulbehörde“ ersetzt.
33. Punkt 6.1.2 wird gestrichen.
34. Punkt 6.1.3 wird zu Punkt 6.1.2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht verhindern.“
35. Punkt 6.1.4 wird zu Punkt 6.1.3.
36. Punkt 6.1.5 wird zu Punkt 6.1.4.
37. Punkt 6.1.6 wird zu Punkt 6.1.5.
38. In Punkt 6.1.2 Satz 4 wird die Angabe „Anlage 3 oder 4“ durch die Angabe „Anlage 1 oder 2“ ersetzt.
39. In Punkt 6.1.2 Satz 7 werden die Wörter „oder die volljährige Schülerin beziehungsweise der volljährige Schüler“ gestrichen, die Angabe „Anlage 3 oder 4“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
40. In Punkt 6.1.2 Satz 8 werden die Wörter „Merkliste (Anlage 7) soll“ durch die Wörter „Hinweise (Anlage 5) sollen“ ersetzt.
41. Punkt 6.1.3 wird wie folgt gefasst:
„Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die verantwortliche Aufsichtsperson darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten – zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten – möglich sind. Besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Teilnehmenden durch einen Rahmenvertrag eine pauschale Auslandskrankenversicherung für das entsprechende Besuchsland beziehungsweise die Besuchsländer zu schließen, sind die Kosten bei Abschluss anteilig auf die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auf die Aufsichts- und Begleitpersonen umzulegen.
Für Schülerinnen und Schüler, die bereits über eine entsprechende individuelle Auslandskrankenversicherung verfügen, können die Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler erklären, dass sie die Gruppenversicherung nicht in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall müssen sie den adäquaten Versicherungsschutz rechtzeitig nachweisen. Hierfür ist die Anlage 1 oder 2 zu nutzen.“
42. In Punkt 6.1.5 Satz 2 werden die Wörter „Schulleiterin oder der Schulleiter“ durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.
43. In Punkt 6.2 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Schulbehörde“ durch die Wörter „der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde“ ersetzt.
44. In Punkt 6.2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
45. In Punkt 6.2 Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Schulbehörde“ durch die Wörter „Die untere oder die für die beruflichen Schulen zuständige oberste Schulbehörde“ ersetzt.
46. In Punkt 6.3.1 Satz 2 werden die Wörter „Schulleiterin oder des Schulleiters“ durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.
47. Der Punkt 6.3.2 wird zu Punkt 6.3.3.
48. Der Punkt 6.3.2 lautet wie folgt:
„Für Fahrten, die ein frühzeitiges Buchen auch über das Kalenderjahr hinausgehend erfordern, kann bei der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde zeitnah ein Bewilligungsantrag eingereicht werden. Diese Fahrten sind in den jeweils geltenden Schulfahrtenplänen als Kostenfaktor auszuweisen.“
49. In Punkt 6.3.3 Satz 2 werden die Angaben „Anlage 3 oder 4“ durch die Angaben „Anlage 1 oder 2“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Sofern im Einzelfall bereits eine private Reiserücktrittsversicherung besteht, kann diese anerkannt werden. Sie ist bei der Umlage entsprechend zu berücksichtigen.“
50. In Punkt 6.4.2 Satz 1 wird hinter dem Wort „an“ das Wort „den“ eingefügt. Die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
51. In Punkt 6.4.2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 13“ durch die Angabe „Anlagen 9 und 10“ ersetzt. Die Wörter „zuständigen Schulbehörde“ werden durch die Wörter „unteren beziehungsweise bei der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde“ ersetzt.
52. In Punkt 6.4.2 Satz 5 werden die Wörter „Begleitung von“ durch die Wörter „Teilnahme an“ ersetzt.
53. In Punkt 6.4.2 Satz 7 wird die Angabe „Anlage 14“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
54. Punkt 6.5.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei sind die Vorgaben der „Organisation und Sicherheit im Schulsport Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung“ vom 2. November 2023 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“
55. In Punkt 6.5.3 Satz 4 zweiter Anstrich wird das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt.
56. In Punkt 6.5.3 Satz 4 wird der dritte Anstrich gestrichen.

57. Der Punkt 6.5.6 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Aufsichtspersonen, da sich die Rahmenbedingungen hier grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Die Einrichtungen sind nur zu nutzen, wenn fachkundiges Personal die Schülerinnen und Schüler anleitet. Auch wenn fachkundiges Personal die Veranstaltung für die Schülerinnen und Schüler inhaltlich gestaltet, sind die Aufsichtspersonen im schulrechtlichen Sinne, insbesondere für die Unfallverhütung, weiterhin verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren. Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch. Vor Beginn der sportlichen Aktivität ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig einzuholen (Anlage 1 oder 2).“

58. In Punkt 6.6 Satz 1 wird das Wort „Landesbeschäftigte“ durch das Wort „Landesbediensteten“ ersetzt.

59. In Punkt 7 werden die Angaben „1 bis 14“ durch die Angaben „1 bis 10“ ersetzt.

60. Die Anlagen 1 bis 10 werden wie beigelegt gefasst. Die Anlagen 11 bis 14 entfallen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 228

Anlage 1 (Seite 1)**Sicherstellung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei mehrtägigen Schulfahrten**

Ich/ Wir bin/ sind damit einverstanden, dass die verantwortliche Aufsichtsperson

Frau/ Herr _____

berechtigt ist, im Rahmen ihrer/ seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Dauer der Schulfahrt

vom _____ bis _____

nach _____

alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zum Wohl meines/ unseres Kindes

(Name, Klasse)

zu treffen.

Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Notwendigkeit von Aufsichtsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Einhaltung der Aufenthaltsbestimmungen.

Den mir/ uns bekannten Festlegungen zur individuellen Freizeitgestaltung:

stimme ich/ wir zu / stimme ich/ wir nicht zu . (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ich/ Wir erkläre/ n mein/ unser Einverständnis, dass meine Tochter/ mein Sohn am

_____ teilnimmt / nicht teilnimmt. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

(sportliche Aktivität)

Sie/ Er leidet an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme

am _____ einschränken / verbieten. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

(sportliche Aktivität)

Art der Einschränkung:

Sie/ Er ist Nichtschwimmer / Schwimmer. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

(nähere Angaben über die Schwimmqualifikation)

Anlage 1 (Seite 2)

Ich/ wir verpflichte(n) mich/ uns, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung, sofern keine private Reiserücktrittsversicherung vorhanden ist) von _____ Euro) zu übernehmen.

Ich/wir verfüge(n) über eine private Reiserücktrittsversicherung.

Ich/ wir verpflichte(n) mich/ uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme meiner/ unserer Tochter / meines/ unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich/ wir werde(n) den Betrag bis zum _____

meiner/ unserer Tochter/ meinem/ unserem Sohn mitgeben / mitbringen,

auf das von der Schule benannte Konto mit der

IBAN: _____

BIC: _____ überweisen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Besondere Hinweise, die bei der Aufsicht zu beachten sind:

Nachweis über den individuellen Krankenversicherungsschutz

(Nur für die Hand der verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß dieser Verwaltungsvorschrift.)

Ich/ wir bestätige(n), dass für mein/ unser Kind ein individueller Krankenversicherungsschutz für die beabsichtigte Fahrt bei folgender Versicherung besteht:

 Name/ Kontaktdaten der Versicherung (einschließlich Notfallnummer)

 Versicherungsnummer

 Datum

 Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

(Nur von volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern auszufüllen!)**Anlage 2 (Seite1)****Teilnahmebestätigung**

Ich

Namewerde an der Schulfahrt am _____ / vom _____ bis _____
teilnehmen. Ich verfüge über eine private Reiserücktrittsversicherung.

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung, sofern keine private Reiserücktrittsversicherung vorhanden ist, _____ Euro) zu übernehmen.

Ich verpflichte mich, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

 Ich werde den Betrag bis zum _____ mitbringen,
(Datum) auf das von der Schule benannte Konto mit der

IBAN: _____

BIC: _____ überweisen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Nachfolgende Angaben sind nur auszufüllen/ anzukreuzen, wenn erforderlich!Ich werde am _____
(sportliche Aktivität) teilnehmen / nicht teilnehmen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)Ich leide an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme an der sportlichen
Aktivität einschränken / verbieten. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)Es handelt sich um folgende Einschränkungen: _____

_____Ich bin Schwimmer / Nichtschwimmer (Zutreffendes bitte ankreuzen!) und habe:_____
(nähere Angaben zur Schwimmqualifikation)

Anlage 2 (Seite 2)**Nachweis über den individuellen Krankenversicherungsschutz**

(Nur für die Hand der verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß dieser Verwaltungsvorschrift.)

Ich bestätige, dass für mich ein individueller Krankenversicherungsschutz für die beabsichtigte Fahrt bei folgender Versicherung besteht:

Name/Kontaktdaten der Versicherung (**einschließlich Notfallnummer**)

Versicherungsnummer: _____

Datum

Unterschrift

Anlage 3**Einverständniserklärung der/ des Erziehungsberechtigten zur Beförderung ihres Kindes im privaten Personenkraftwagen einer Aufsichtsperson bzw. einem von Dritten bereitgestellten Fahrzeug**

Ich/ wir gebe/n mein/ unser Einverständnis, dass mein/ unser Kind *

Klasse: _____

am: _____

von der Aufsichtsperson Frau/ Herrn

befördert werden darf.

* Während der Fahrt ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage 4**Einverständniserklärung der Aufsichtsperson zur Nutzung des privaten
Personenkraftwagens oder zum Führen eines von Dritten bereitgestellten
Fahrzeuges zur Schülerbeförderung**

- Ich¹ zeige an, dass ich meinen privaten Personenkraftwagen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern² nutzen werde.
- Ich gebe mein Einverständnis, dass ich ein bereitgestelltes Fahrzeug zur Schülerbeförderung² führen werde.

Anlass: _____

Datum: _____ Zahl der Schülerinnen/ Schüler: _____

¹ Schäden aufgrund von Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von privaten Fahrzeugen können ersetzt werden, wenn nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften eine Dienstreise angeordnet und vor Antritt der Dienstreise im Einzelfall oder generell triftige Gründe im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz M-V für die Benutzung des privaten Fahrzeuges festgestellt wurden.

² Während der Fahrt ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle eines Kfz-Unfalles unter Umständen strafrechtlich und/oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Datum

Unterschrift Aufsichtsperson

Datum

Bestätigung Schulleitung

Anlage 5 (Seite 1)**Hinweise zur Durchführung von Schulfahrten****1. Planung und Vorbereitung**

1.1 Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule

1.2 Frühzeitige Information der oder des Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft.

Gegenstände der Erörterung

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Terminplanung
- Zielortplanung, Verkehrsmittel
- voraussichtliche Kosten
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Rücksichtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der/des Erziehungsberechtigten
- Reiserücktritts- bzw. Gepäckversicherung
- vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
- Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- ggf. Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- Vorhaben mit erhöhten Gefahren
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
- sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

1.3 Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, sofern der Zeitraum der betrieblichen Ausbildung betroffen ist.

2. Beantragung/ Bewilligung Schulbehörden

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Genehmigung der Aufnahme in den Schulfahrtenplan durch die Schulleitung
- Einholen der Bewilligung der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde durch die Schulleitung
- Beantragung einer Dienstreise

3. Vertragsabschlüsse

3.1 Bestellungen/Voranmeldungen

- der Unterkunft
- des Transportunternehmens
- ggf. weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen

3.2 Einschaltung der Schulleitung bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden.

Anlage 5 (Seite 2)

3.3 Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare); Unterschrift der Schulleitung; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land M-V abschließt, durch die Formulierung "Land M-V, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden.

3.4 notwendige Erklärung der oder des Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin, des volljährigen Schülers

4. Beratungsmöglichkeiten

Wird organisatorischer/ fachlicher Rat benötigt zum Beispiel durch:

- Landeszentrale für Politische Bildung,
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine,
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern,
- Bahnunternehmen,

5. Verkehrsmittel

5.1 Im Regelfall: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen.

5.2 Voraussetzungen für Radwanderungen:

- begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!),
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- geeignete Straßen- oder Wegeplanung

5.3 Beachtung örtlicher Gegebenheiten bei Veranstaltungen gemäß den Punkten 6.5.3 bis 6.5.6 einschließlich Prüfung und Absicherung des erforderlichen personellen Einsatzes.

6. Vertretungsregelung

Wer kann die Lehrerinnen oder Lehrer oder Begleit- und Aufsichtspersonen im Verhinderungsfall ersetzen?

7. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

(Einzureichen bei der Schulleitung!)**Anlage 6**
(Seite 1)**Antrag auf Genehmigung zur Aufnahme einer Schulwanderung oder Schulfahrt
in den Schulfahrtenplan**

Klasse/Gruppe	
Termin (inkl. Uhrzeit) Anlage Programm	
Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Namens- liste) ggf. Nichtteilneh- mende	
pädagogische Zielset- zung	
Vorbereitende Maßnah- men (Vorbereitung und Planung im Unterricht)	
Namen der Aufsichtsperson/en (siehe Pkt. 3.1)	1. 2.
Begleitperson/en (siehe Pkt. 3.2)	1. 2.
Beförderungsmittel, Unterbringung	
Finanzierungsplan	
Beabsichtigte Nachbereitung	
Alle Erziehungsberech- tigten der Teilnehmer haben der Kostenüber- nahme schriftlich zuge- stimmt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* * erneute vollständige Vorlage zum:
Alle Erziehungsberech- tigten der Teilnehmer haben der Freizeitge- währung schriftlich zugestimmt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* * erneute vollständige Vorlage zum:
Erforderliche Reise- rücktrittsversicherungen liegen den Vertrags- unterlagen bei	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* * erneute vollständige Vorlage zum:

Anlage 6
(Seite 2)

Über Verhaltensregeln wurden die Teilnehmer aktenkundig belehrt	Datum: Datum der Nachbelehrung(en):
---	-------------------------------------

Datum

Unterschrift verantwortliche Aufsichtsperson

Datum

befürwortet / nicht befürwortet: Unterschrift Schulleitung

Abschließende Genehmigung nach Rückmeldung aus dem Staatlichen Schulamt:

Datum

Unterschrift Schulleitung

Anlage 7

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde! Die Anlagen 8 und 9 sind beizufügen oder ggf. nachzureichen!)

Name und Ort der Schule: _____

Gesamtplan über die im Kalenderjahr 20... vorgesehenen Schulfahrten und Schulwanderungen

Lfd	Schulwanderungen und Schulfahrten (Bitte ankreuzen)				Schülerinnen/ Schüler		Aufsichts- und Begleitpersonen		Fahrziel	Termin der Fahrt		Anzahl der Tage	Geplante Kosten					Von der Schulbehörde auszufüllen!	
	Wanderung	Klassenfahrt (Inland)	Klassenfahrt (Ausland)	Schülergruppenfahrt (Inland)	Schülergruppenfahrt (Ausland)	Name der Klasse/n	Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler	Namen der Aufsichtsperson/en (Landesbedienstete)		Anzahl der Begleitpersonen	am bzw. von		bis	Tagegeld pro Person	Übernachtungs-/Verpflegungskosten pro Person	Fahrtkosten pro Person	Nebenkosten pro Person	Aufsichts- und Gesamtkosten aller Begleitpersonen	Lfd. Nr. bewilligt (Bitte ankreuzen.)

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

Datum; Unterschrift Schürat/in/Schulrat:

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde!)

Anlage 8

Name und Ort der Schule:

Datum:

.....

**Antrag auf Genehmigung einer Studienfahrt/ einer
Schülergruppenfahrt im Kalenderjahr 20....**

Lfd. Nr. Schulfahrt gem. Plan Anlage 7 Schulfahrten:	
Bezeichnung der Klasse/ Kurs/ Gruppe:	
Termin der Fahrt (von – bis):	
Zielort/ Zielland:	
voraussichtliche Fahrkosten (mit Angabe des Beförderungsmittels)	

Begründung der Schulleitung:

Unterschrift Schulleitung

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde!)

Anlage 9

Teilnehmende Begleitperson (vgl. Punkte 1.2.2 und 2.4) an Schulwanderungen/-fahrten

Name: _____

Termin der Fahrt: _____

Bezeichnung der Klasse: _____

Reise-/ Wanderziel: _____

Datum

Unterschrift der Begleitperson

Datum

Unterschrift der verantwortlichen
Aufsichtsperson

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Anlage 10

Abrechnung einer Aufwandsentschädigung für Begleitpersonen

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Bitte das Einverständnis der Schulleitung für die Reise (Anlage 9 der Verwaltungsvorschrift) beifügen!

Name, Vorname	Tel.-Nr. (für Rückfragen):												
Straße, PLZ, Ort													
Schule:													
Klasse:	Reiseziel:												
Termin der Wanderung / Fahrt: am bzw. von bis													
Reisebeginn (Uhrzeit): Uhr	Reiseende (Uhrzeit): Uhr												
Folgende Aufwendungen werden gemäß der Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ Pkt. 6.4.2 geltend gemacht:													
Fahrtkosten in Höhe von Euro / Wegstreckenentschädigung km	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Eintrag der Schulbehörde:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Fahrt:</td> <td style="padding: 2px;">Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Übern.</td> <td style="padding: 2px;">Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Verpfl.*</td> <td style="padding: 2px;">Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Neben.</td> <td style="padding: 2px;">Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Summe:</td> <td style="padding: 2px;">Euro</td> </tr> </table>	Eintrag der Schulbehörde:		Fahrt:	Euro	Übern.	Euro	Verpfl.*	Euro	Neben.	Euro	Summe:	Euro
Eintrag der Schulbehörde:													
Fahrt:		Euro											
Übern.		Euro											
Verpfl.*		Euro											
Neben.	Euro												
Summe:	Euro												
Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe von Euro													
Verpflegung wurde bereitgestellt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja													
Nebenkosten (Eintrittsgelder etc.) Euro													
Sämtliche Kostenbelege sind der Abrechnung beizufügen!													
Erklärung des Reisenden:													
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die geltend gemachten Aufwendungen sind mir tatsächlich entstanden.													
Ich bitte den Betrag zu überweisen an: Kontoinhaber													
IBAN:	BIC:												
Kreditinstitut:													
Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	sachlich richtig: Datum, Unterschrift Schulleitung												
* Verpflegungsmehraufwand entsteht z.B. bei Halbpension oder an An- und Abreisetagen ohne eine Vollverpflegung. Bei Fahrten ins Ausland erfolgt die Erstattung des Verpflegungsmehraufwandes in analoger Anwendung der Regelung des § 14 LRGB M-V zum Auslandstagegeld.													
Von der zuständigen Schulbehörde auszufüllen:													
<input type="checkbox"/> Rechnerisch und sachlich richtig mit Euro.	Sachlich richtig mit Euro.												
Datum, Unterschrift Sachbearbeitung	Datum, Unterschrift Sachbearbeitung												

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

